

# Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

**Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.**

Bundesgeschäftsstelle  
Leipziger Platz 15  
10117 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de  
www.lebenshilfe.de

6. März 2018

---

## **Zu den Ergebnissen der Forschungsvorhaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

## **zur Qualität in der rechtlichen Betreuung und zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit 1958 als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In über 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und mehr als 4.000 Einrichtungen der Lebenshilfe sind ca. 130.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

## **I. Vorbemerkung**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beauftragten Studien zur Qualität in der rechtlichen Betreuung und zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes. Sie möchte ausdrücklich hervorheben, dass die Forschungsvorhaben in ihrer Breite und Tiefe eine hervorragende Ausgangsbasis für die Diskussion um die weitere Entwicklung des Betreuungsrechts liefern.

Die in der Studie ermittelten Ergebnisse überraschen nur zum Teil. Sie weisen jedoch in ihrer Breite und Tiefe auf ganz erhebliche Mängel hin, die unbedingten Handlungsbedarf erfordern.

Angesichts der Fülle des Materials betont die Bundesvereinigung Lebenshilfe jedoch, dass die vorliegenden Anmerkungen zu dem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Fragenkatalog aus Sicht der Lebenshilfe nur ein erster Einstieg in eine Reformdiskussion zum Betreuungsrecht sein können. Eine breite verbandliche Diskussion zu den Studien und zu daraus folgenden Reformnotwendigkeiten war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe spricht für die Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Angehörigen. Sie erwartet daher, dass sie am weiteren Reformprozess beteiligt wird, um die Interessen derer, die wegen ihrer geistigen Behinderung auf Unterstützung bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit angewiesen sind, geltend machen zu können.

## **II. Stellungnahme im Einzelnen:**

### **1. Erwartungen an den anstehenden Reformprozess im Lichte der beiden Forschungsvorhaben und möglicher Beitrag dazu von Seiten der Lebenshilfe**

#### *Intentionen der UN-BRK umsetzen*

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hält die Anwendungspraxis sowie einige Regelungen des Betreuungsrechts für problematisch.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe erwartet, dass der anstehende Reformprozess diese Mängel beseitigt und damit auch den Vorgaben aus Art. 12 UN-BRK Rechnung trägt.

Die Forschungsergebnisse zeigen, dass die derzeitige Praxis des Betreuungsrechts die sowohl von der gesetzlichen Intention des Betreuungsrechts als auch von Art. 12 der UN-BRK eingeforderte Wahrung der Autonomie und Selbstbestimmung des Betreuten im Sinne einer personenzentrierten Unterstützung nicht immer im erforderlichen Maße und in der gebotenen Qualität umsetzen kann.

Die Gründe hierfür sind vielfältig. Falsche Anreize, gesetzt durch ein unzureichendes Vergütungssystem für die berufliche Betreuung, eine unzureichende Personalausstattung in Gerichten und Behörden und eine unzureichende Finanzierung der Arbeit der Betreuungsvereine sind dabei ebenso zu berücksichtigen und müssen angegangen werden wie Informations- und Qualifikationsdefizite. Gesetzliche Formulierungen, die ein überholtes Bild von Behinderung vermitteln, das Mittel der Vertretung in den Vordergrund stellen und die Aufgabenbeschreibung des Betreuers als Unterstützer bei bestimmten Fragestellungen zu wenig konkretisieren, müssen nachgeschärft werden.

Weiterhin ist im Zuge der anstehenden Reform die derzeit unzureichende Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes anzugehen. Vor allem die hiermit befasste Studie zeigt, dass Betreuungen eingerichtet werden, die bei einer besseren Unterstützung durch die Sozialverwaltung und der Verfügbarkeit vorgelagerter anderer Hilfen nicht erforderlich wären. Mängel bei der Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes zeigen sich aber auch mit Blick auf den Umfang rechtlicher Betreuungen und deren Dauer.

#### *Beitrag der Bundesvereinigung Lebenshilfe*

Das Betreuungsrecht ist für die Lebenshilfe als Selbstvertreterverband von Menschen mit geistiger Behinderung und als Angehörigenverband von hoher Bedeutung. Gleichzeitig kennt die Lebenshilfe aufgrund ihrer (Mitglieder-)Struktur die Sichtweisen von Betreuten, ehrenamtlichen Betreuern und Betreuungsvereinen und kann diese in den Reformprozess einbringen.

Menschen mit geistiger Behinderung sind häufig auf Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten angewiesen. Oft wird mit Erreichen der Volljährigkeit eine ehrenamtliche Betreuung bestellt. Diese übernehmen in der Regel die Eltern. Dies gelingt oft gut, allerdings werfen die rechtlichen Anforderungen, die eine Betreuung den Eltern abverlangt, sowie die Notwendigkeit eines Perspektivwechsels vom sorgeberechtigten Elternteil zum rechtlichen Betreuer, auch Fragen und Probleme auf.

Um Eltern und Angehörige bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, wurden aus der Lebenshilfe heraus Betreuungsvereine gegründet. Die Mitarbeiter der Betreuungsvereine in der Lebenshilfe betreuen, soweit Verträge mit den Kommunen dies zulassen und der Betreuungsverein nachweisen kann, organisatorisch wie personell unabhängig von der jeweiligen Lebenshilfe vor Ort zu sein, schwerpunktmäßig Menschen mit geistiger Behinderung. Sie beraten zudem die als ehrenamtliche Betreuer tätigen Eltern und Angehörigen.

**2. Welche Funktion und Aufgaben soll die rechtliche Betreuung (zukünftig und/oder weiterhin) wahrnehmen? Ist eine nähere gesetzliche Beschreibung der Aufgaben angezeigt?**

*Rechtsinstitut der Betreuung hat sich im Grundsatz bewährt*

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe ist der Meinung, dass sich das in §§ 1896 ff. BGB verankerte Rechtsinstitut der Betreuung grundsätzlich bewährt hat. Es muss jedoch dahingehend weiterentwickelt werden, dass behinderte oder psychisch kranke Menschen bei der Ausübung ihrer Rechte vorwiegend Unterstützung erfahren und sie - falls erforderlich - vor einer Selbstschädigung geschützt werden. Die Aufgabe der rechtlichen Betreuung muss weiterhin Teil des Zivilrechts sein. Keinesfalls sollte die erforderliche Unterstützung behinderter und kranker Menschen im Sozialrecht verortet werden, denn gerade der zivilrechtliche Charakter schützt die Menschen mit Behinderung und sichert ihre Rechtsstellung. Überlegungen, wie sie das im Vorfeld des ersten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes diskutierte „Betreuungshilfegesetz“ oder das vom Bundesverband der Berufsbetreuer für entscheidungsfähige Betroffene entwickelte Modell der „Geeigneten Stelle“<sup>1</sup> verfolgten, ist daher eine Absage zu erteilen.

Die grundsätzliche Zustimmung zum Rechtsinstitut der Betreuung schließt Änderungsbedarf in Teilbereichen nicht aus.

*Primat der Unterstützung gesetzlich verankern*

Hierzu gehört das Zusammenspiel von § 1901 BGB, wonach zu den erforderlichen Tätigkeiten zur Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten auch Beratung und Unterstützung gehören und § 1902 BGB, der dem Betreuer in den ihm übertragenen Aufgabenkreisen Vertretungsmacht verleiht.

Der Vorrang des unterstützenden vor dem vertretenden Handeln folgte zwar aus dem Erforderlichkeitsgrundsatz, wird im Gesetz selbst aber nicht konkretisiert. Dies führt – so offensichtlich auch beim UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen – zu der Annahme, die Betreuung sei ein System, das vertretende Entscheidungen in den Mittelpunkt stelle.

Die Beratungs- und Unterstützungsfunktion des Betreuers muss daher im Gesetz verankert werden. Dabei sollte klargestellt werden, dass Beratung und Unterstützung des Betreuten vorrangig sind, damit dieser so weit als möglich seine eigenen selbstbestimmten Entscheidungen treffen und umsetzen kann. Weiterhin muss sichergestellt werden, dass der Betreuer auch im Rahmen der Stellvertretung an die Wünsche und Präferenzen seines Betreuten bzw. dessen mutmaßlichen Willen gebunden ist. Schließlich ist im Gesetz zu verankern, dass eine Entscheidung des Betreuers, die sich über den natürlichen Willen des Betreuten hinwegsetzt, nur als ultima ratio zum Schutz besonders

---

<sup>1</sup> [https://bdb-ev.de/158\\_Jahrestagung\\_2015.php](https://bdb-ev.de/158_Jahrestagung_2015.php)

bedeutender Rechtsgüter des Betroffenen zulässig ist und sich dennoch, sofern vorhanden, am früher erklärten bzw. mutmaßlichen Willen des Betreuten orientieren muss.

#### *Beschreibung der Aufgabenkreise neu regeln*

Des Weiteren sollte die Beschreibung und Zuweisung von Aufgabenkreisen neu geregelt werden. Das bisherige System der Zuweisung gesetzlich nicht näher geregelter Aufgabenkreise hat dazu geführt, dass häufig sehr allgemein gefasste Aufgabenkreise (Aufenthaltsbestimmung, Behördenangelegenheiten, Gesundheitsvorsorge, Vermögensvorsorge) bestellt werden. Aufgabenkreise sollten im Gesetz näher ausdifferenziert werden, damit der Erforderlichkeitsgrundsatz bei der Bestimmung des Umfangs einer Betreuung stärker als bisher Beachtung findet.

Neben der Nennung ausdifferenzierter Aufgabenkreise sollten in der Beschlussformel bei der Betreuerbestellung ferner alle mit der Betreuung verbundenen grundrechtsrelevanten Befugnisse aufgeführt werden. Dazu gehören die Einwilligung oder Nichteinwilligung in Untersuchungen, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe, die Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen, die Bestimmung des Umgangs des Betreuten mit dritten Personen, der Zutritt zur Wohnung des Betreuten sowie die Entgegennahme, das Anhalten und Öffnen der Post des Betreuten. Eine solche eindeutige Beschreibung der Befugnisse schafft Bewusstsein, Rechtssicherheit und Transparenz für alle Beteiligten.

Die Bestellung einer Betreuung in allen Angelegenheiten bedeutet einen sehr weitgehenden Eingriff in Grundrechte eines Betreuten. Unter Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes darf eine Betreuung in allen Angelegenheiten nur in absoluten Ausnahmesituationen bestellt werden, wenn der Betroffene behinderungs- oder krankheitsbedingt auch mit vorrangigen Hilfen keine seiner Angelegenheiten eigenständig erledigen kann und tatsächlich in sämtlichen Bereichen Handlungsbedarf besteht. Der Ausnahmecharakter einer Betreuung in allen Angelegenheiten sollte im Gesetz deutlich gemacht werden und auch ihre Voraussetzungen aufgeführt werden.

### **3. Welche Rolle soll das Ehrenamt im System der rechtlichen Betreuung einnehmen? Wie sehen Sie das Verhältnis zwischen ehrenamtlicher und berufsmäßiger Betreuung?**

#### *Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung hat sich bewährt*

Der gesetzlich vorgesehene Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung nach § 1897 Abs. 6 BGB hat sich nach Ansicht der Lebenshilfe bewährt.

Die geschätzt 585.000 ehrenamtlich tätigen Betreuer,<sup>2</sup> in der großen Mehrheit Familienangehörige (91,7 % gegenüber 8,3 % Fremdbetreuern),<sup>3</sup> leisten einen enormen Beitrag und sind in Anbetracht des Fachkräftemangels und der demografischen Entwicklung unersetzlich.

Die ehrenamtliche Betreuung und insbesondere die Angehörigenbetreuung zeichnet sich ganz überwiegend durch ein hohes zeitliches und persönliches Engagement aus. Das Forschungsvorhaben zur Qualität zeigt dies<sup>4</sup> - und auch wenn oder gerade weil die Angehörigenbetreuer in ihren Angaben sicher nicht trennscharf zwischen Aufgaben, die ausschließlich in den Bereich der rechtlichen Betreuung fallen und Versorgungsaufgaben bzw. sozialer Betreuung unterscheiden, erscheinen die ermittelten 2,8 bzw. 4,6 Stunden pro Woche eher niedrig. Denn auch während Angehörige ihre behinderten Betreuten versorgen, beaufsichtigen oder einfach mit ihnen leben, entstehen Gespräche zu Vorstellungen hinsichtlich der eigenen Lebensführung der Betreuten. Diese sind untrennbar verbunden mit der Beratung und Unterstützung einer späteren eigenständigen Entscheidung des Betreuten oder dienen der Ermittlung von Wünschen und Präferenzen des Betreuten. Können Betreute nicht verbal kommunizieren, sind Angehörige gegenüber Berufsbetreuern im Vorteil, da sie die Person und die Kommunikationsmöglichkeiten des Betreuten gut kennen und viel mehr Zeit in die Ermittlung seiner Wünsche investieren können. Diese Zeit wird aber erfahrungsgemäß von den Familienbetreuern kaum als Aufgabe (auch) der rechtlichen Betreuung wahrgenommen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe geht daher davon aus, dass die ermittelten Zeitwerte für die Wahrnehmung von Aufgaben bei der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung eher höher anzusiedeln sind.

#### *Betrachtung der jeweiligen Stärken von ehrenamtlicher und beruflicher Betreuung notwendig*

Die ehrenamtliche Betreuung stößt dort an ihre Grenzen, wo komplexe Behinderungen und/oder Krankheiten sowie akute Lebenskrisen von den damit befassten Betreuern eine hohe Fachlichkeit und Methodenkompetenz abverlangen. Hier ist die berufliche Betreuung gefordert. Ehrenamtliche und berufliche Betreuung bringen ihre spezifischen Stärken mit und sollten so eingesetzt werden, dass den Wünschen der zu betreuenden Menschen und den Anforderungen, welche die jeweilige Betreuung stellt, entsprochen werden kann.

Angehörigenbetreuer sollten immer dann bestellt werden, wenn der behinderte Mensch seinen Angehörigen als Betreuer wünscht, der gewünschte Angehörige zu einer Betreuung bereit ist und die Betreuung ihn fachlich auch nicht überfordert. Nur im Ausnahmefall, wenn offenbar erhebliche Konflikte innerhalb der Familie bestehen oder eine fehlende Bereitschaft des Angehörigen, sich

---

<sup>2</sup> Präsentation des ISG für die vierte Beiratssitzung am 21.09.2017 im BMJV.

<sup>3</sup> Ebenda, Schätzung beruhend auf einer Befragung der Betreuungsbehörden.

<sup>4</sup> Vgl. Engels/Köller/Matta/Schmitz/Maur in Koop. m. Brosey/Kosuch/Engel, Entwurf des Endberichts v. 6.9.2017 Qualität in der rechtlichen Betreuung, 4.2.2, S. 79.

reflektierend mit seiner Rolle als Betreuer auseinanderzusetzen erkennbar ist, können dies Anhaltspunkte dafür sein, eine Eignung des Familienbetreuers zu verneinen.

Familienfremde ehrenamtliche Betreuer sollten vorrangig dann eingesetzt werden, wenn eine Betreuung durch Angehörige nicht gewünscht oder möglich ist, gleichzeitig die Anforderungen an die Betreuung nicht zu hoch sind, z.B. in stabilen Krankheitszuständen oder bei Behinderungen ohne besondere Herausforderungen an die rechtliche Betreuung.

Die berufliche Betreuung dagegen sollte grundsätzlich der Bewältigung von Krisen und der Begleitung von Betreuungen mit einem komplexen Anforderungsprofil dienen.

*Kombination von beruflicher und ehrenamtlicher Betreuung in geeigneten Fällen wünschenswert*

Die jeweiligen Stärken beruflicher und ehrenamtlicher Betreuung sollten aber auch innerhalb einer Betreuung nutzbar sein.

So hat sich beispielsweise bei Betreuungen von Menschen mit Migrationshintergrund eine Aufteilung der Aufgabenkreise zwischen Berufsbetreuer und Angehörigen bewährt. Dieses Modell sollte in geeigneten Fällen eingesetzt werden, um im Sinne der Vorrangigkeit der ehrenamtlichen Betreuung Angehörige als Betreuer zu bestellen, bestehende komplexe Probleme in einem bestimmten Aufgabenkreis aber durch den Einbezug eines Berufsbetreuers abzudecken.

Das Modell der Tandembetreuung sollte ebenfalls in geeigneten Fällen genutzt werden, um eine zeitlich begrenzte gemeinsame Führung einer Betreuung durch einen ehrenamtlichen Betreuer sowie einen erfahrenen Vereinsbetreuer zu ermöglichen. Es leistet einen Beitrag zum Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung, da ehrenamtliche Betreuer ermutigt und befähigt werden, nach einer begleiteten Zeit eigenständig eine Betreuung zu führen. Das Modell fördert nebenbei aber auch die Qualität der Betreuung, da ehrenamtliche Betreuer durch die Begleitung in ihren Kompetenzen und Fachkenntnissen geschult werden<sup>5</sup>. Um eine weitere Verbreitung des Tandem-Modells zu sichern, müsste es nicht nur in der Richterschaft besser bekannt gemacht werden<sup>6</sup>. Vor allem müsste die prinzipielle Bereitschaft bestehen, dieses Modell auch zu finanzieren. Im Rahmen der Tandembetreuung gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass insbesondere für den Betreuten immer eindeutig sein muss, wer sein konkreter Ansprechpartner ist und mit wem er seine Entscheidungen zu besprechen hat.

---

<sup>5</sup> Zum Projektbericht des BiT-Projektes [https://www.uni-kassel.de/fb05/fileadmin/datas/fb05/FG\\_Soziologie/Angewandte\\_Statistik/bitendberichtbuch.pdf](https://www.uni-kassel.de/fb05/fileadmin/datas/fb05/FG_Soziologie/Angewandte_Statistik/bitendberichtbuch.pdf)

<sup>6</sup> So Engels/Köller/Matta/Schmitz/Maur in Koop. m. Brosey/Kosuch/Engel, Entwurf des Endberichts v. 6.9.2017 Qualität in der rechtlichen Betreuung, Handlungsempfehlung 26, S. 582.

#### **4. Wie beurteilen Sie die Aufgabenverteilung unter den institutionellen Akteuren (Betreuungsbehörden, -gerichte und -vereine) im Betreuungssystem?**

Die Aufgabenverteilung zwischen den institutionellen Akteuren erscheint der Bundesvereinigung Lebenshilfe im Grundsatz angemessen. Sie sieht aber ein Verbesserungspotential bei Betreuungsbehörden, -gerichten und -vereinen.

##### *Ausstattung und Verortung der Betreuungsbehörde verbessern*

Die Betreuungsbehörden müssen personell so ausgestattet sein, dass sie über die Erstellung eines qualitativ hochwertigen Sozialberichts hinaus die Kapazitäten haben, sich mit den Akteuren der anderen Hilfen sowie des Betreuungssystems zu vernetzen und auszutauschen.

Derzeit schwankt die personelle Ausstattung der Betreuungsbehörden je nach Kommune zwischen 0,5 und 9,7 Vollzeitkräften pro 100 000 Einwohner, der Median liegt bei 2,7 Vollzeitkräften.<sup>7</sup> Bei einer geringen personellen Ausstattung sind die Betreuungsbehörden, wie die Studie zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes zeigt, mit der bloßen Erstellung des Sozialberichts ausgelastet. Eine gute personelle Ausstattung der Betreuungsbehörde dagegen lässt ein Mehr an Netzwerkarbeit und an Vermittlung anderer Hilfen im Einzelfall zu und kann damit betreuungsvermeidend wirken: Hat die Betreuungsbehörde geeignete andere Hilfen ermittelt, verhindern diese in 13 % aller neu angeregten Betreuungsfälle die Einrichtung einer Betreuung.

Unterstützend für die Arbeit der Betreuungsbehörde wirkt sich die Aufstellung als eigenständige Fachbehörde aus;<sup>8</sup> insbesondere kann die Betreuungsbehörde als eigenständige Behörde auf Augenhöhe wirksamer mit den Sozialleistungsträgern in Austausch treten. Auch dies sollte nach Möglichkeit bei der Organisation der Behördenstruktur Beachtung finden.

##### *Stärkung der Aufgaben der Betreuungsbehörde*

Die Studie zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes zeigt, dass derzeit einige Betreuungsbehörden Aufgaben wie das Ausfüllen von Anträgen, Schuldnerberatung und Vermittlungstätigkeiten übernehmen, welche klassischerweise den vorgelagerten anderen Hilfen obliegen.<sup>9</sup> Möglich wäre es, diese Tätigkeiten den Betreuungsbehörden als Teil ihres Aufgabenspektrums zuzuordnen und damit den Betreuungsbehörden über die bloße Vermittlung einer anderen Hilfe hinaus die Verantwortung für die effektive Installierung der Hilfe im jeweiligen Fall zu geben.

---

<sup>7</sup> BMJV (Hrsg.): Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“, bearbeitet von Nolting/Zich/Tisch/Braesecke, Abschlussbericht Band I, 3.2.3, S. 158.

<sup>8</sup> A.a.O., Band I, 2.3.6, S. 100 .

<sup>9</sup> A.a.O. Band I, 2.3.3, S. 85.

Darüber hinaus wäre es sinnvoll, dass schon die Betreuungsbehörden Einsicht in das Vorsorgeregister erhalten. So könnten Vollmachten aufgefunden werden, ohne dass bereits ein Betreuungsverfahren eingeleitet werden muss. Dazu wäre § 78f BnotO entsprechend zu ergänzen.

Die Betreuungsbehörden sollten eine stärkere Rolle bei der Überprüfung der Eignung zugewiesen bekommen (vgl. dazu unter 7.). Hierzu könnte § 8 S. 3 BtBG ergänzt werden. Insbesondere sollte die Betreuungsbehörde bei der Bestellung eines Betreuers darauf achten, welche spezifischen Anforderungen der jeweilige Betreuungsfall stellt und ob der vorgeschlagene Betreuer die hierfür notwendigen Kenntnisse besitzt<sup>10</sup>.

#### *Kontinuität und personelle Ausstattung an den Betreuungsgerichten sichern*

Die Studie zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes zeigt, dass Betreuungsrichter häufig nicht mit den gesetzlichen Möglichkeiten der anderen Hilfen vertraut sind. Da die Hälfte der Richter bei der Befragung unter 5 Jahren am Betreuungsgericht tätig war, ist daraus zu schließen, dass hier die langjährige Vertrautheit mit dem lokalen Hilfesystem fehlt<sup>11</sup>. Darüber hinaus erschweren häufige personelle Wechsel an den Betreuungsgerichten auch den Austausch mit Betreuungsvereinen und -behörden.

Wünschenswert wäre daher eine geringere Fluktuation an den Betreuungsgerichten, aber auch eine bessere personelle Ausstattung, um der Überlastung der Gerichte zu begegnen. Derzeit berichten Betreuungsvereine immer wieder über sehr lange Verfahrenslaufzeiten vor allem bei der Erstbestellung einer Betreuung.

#### *Jahresberichte effektiver zur Kontrolle der Betreuung nutzen*

Die Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung mahnt eine bessere Kontrolle der Betreuerangaben in den Jahresberichten an.<sup>12</sup>

Über diese grundsätzliche Nutzung der Jahresberichte als Kontrollinstrumente hinaus sollten neben Rechnungslegungen und Vermögensverzeichnissen weitere inhaltliche Ergänzungen in den Jahresberichten vorgenommen werden.

---

<sup>10</sup> Vgl. Engels/Köller/Matta/Schmitz/Maur in Koop. m. Brosey/Kosuch/Engel, Entwurf des Endberichts v. 6.9.2017 Qualität in der rechtlichen Betreuung, Handlungsempfehlung 1, S. 571

<sup>11</sup> Siehe hierzu Abschlussbericht Erforderlichkeitsgrundsatz, 2.4.1, S. 118 ff.

<sup>12</sup> Vgl. Engels/Köller/Matta/Schmitz/Maur in Koop. M. Brosey/Kosuch/Engel, Entwurf des Endberichts v. 6.9.2017 Qualität in der rechtlichen Betreuung, Handlungsempfehlung 29, S. 584.

Für die Qualität der rechtlichen Betreuer spielt die persönliche Betreuungsführung eine wesentliche Rolle. Die Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung hat in ihren Befragungen ermittelt, dass 16 % der Berufsbetreuer weniger als 60 % ihrer Betreuten im letzten Quartal getroffen hat.<sup>13</sup> Diese Bilanz ist mit der Aufgabe der Betreuer, den Betreuten zu beraten und zu unterstützen und ggf. im Einklang mit seinem erklärten oder mutmaßlichen Willen zu handeln, kaum in Einklang zu bringen. Daher sollten die Betreuungsgerichte fallbezogen bestimmte Untergrenzen des persönlichen Kontakts festlegen und im Rahmen der Jahresberichte auch überprüfen.<sup>14</sup> Auch hierfür ist möglicherweise eine gesetzliche Verankerung vorzusehen, wobei der in den Studien erwähnte Aspekt, dass dies einzelfallbezogen und nicht allgemein erfolgen sollte, zu berücksichtigen ist.

Im Bereich der Gesundheitsvorsorge hat die Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung ermittelt, dass ein Teil der Berufsbetreuer und drei Viertel aller ehrenamtlichen Fremdbetreuer nicht wissen, ob bei ihren Betreuten eine Patientenverfügung oder eine Behandlungsvereinbarung vorliegt<sup>15</sup>. Auch die Angabe darüber, ob eine solche Verfügung vorliegt, sollte Teil des ersten Jahresberichts sein und von den Gerichten kontrolliert werden.

#### *Verbesserungspotential bei der Aufgabenerfüllung der Betreuungsvereine*

Die Betreuten sollten Informationen und Schulungen auch von den Betreuungsvereinen erhalten. Dies ist wichtig, damit die Betreuten über die Informationen der Gerichte und Behörden zur rechtlichen Betreuung hinaus über ihre Rechte im Rahmen der Betreuung und über die Rechte und Grenzen des Handelns des rechtlichen Betreuers umfassend und in für sie verständlicher Sprache informiert sind.

Auch die Schulung, Beratung und Fortbildung der ehrenamtlichen Betreuer sollte stärker bei den Betreuungsvereinen verankert und entsprechend refinanziert werden. Schon bislang ist die Betreuung und Begleitung der ehrenamtlichen Betreuer ihre ureigene Aufgabe.

Die Führung einer Betreuung kann mit erheblichen Grundrechtseingriffen verbunden sein. Die in den Studien offenbarte Datengrundlage zeigt, dass die bisherigen Schulungs- und Beratungsangebote offenbar nicht hinreichend genutzt werden. Rund ein Zehntel der Angehörigenbetreuer weiß nicht, ob bei ihrem Betreuten ein Einwilligungsvorbehalt besteht. Wenn ein Einwilligungsvorbehalt vorliegt, entscheidet ein Fünftel der ehrenamtlichen Betreuer immer oder überwiegend allein.<sup>16</sup> Auch Entscheidungen gegen den Willen des Betreuten werden teilweise in zweifelhafter Weise getroffen.<sup>17</sup> Damit alle rechtlichen Betreuer über die notwendige Sensibilität für ihre Aufgabe sowie

---

<sup>13</sup> A.a.O., S. 585.

<sup>14</sup> A.a.O., Handlungsempfehlung 31, S. 585 f.

<sup>15</sup> A.a.O., S. 589

<sup>16</sup> A.a.O. S. 593

<sup>17</sup> A.a.O. S. 595

entsprechende Kenntnisse verfügen, muss ein gewisses Maß an Schulungen, Beratung und Fortbildung auch von den ehrenamtlichen Betreuern in Anspruch genommen werden.

Bei der Neueinführung eines ehrenamtlichen Betreuers wäre der folgende Ablauf wünschenswert: Zunächst sollte die Betreuungsbehörde den ehrenamtlichen Betreuer vor seiner Bestellung zum Betreuer und der Zustimmung nach § 1898 BGB über seine Pflichten gegenüber dem Betreuungsgericht und den (Sozial)Behörden informieren. Mit Zustimmung des Betreuers sollten seine Daten (Namen und Adresse) durch das Betreuungsgericht an den örtlichen Betreuungsverein übermittelt werden. Nach einem Einführungsgespräch im Betreuungsgericht sollten dann verpflichtende Beratungen der Betreuer zu ihren Aufgaben bei den Betreuungsvereinen folgen, die durch Schulungen ergänzt werden. Die Betreuer sollten außerdem Informationsmaterial bezüglich der Leistungsbeantragung für den Betreuten sowie Kontaktadressen von entsprechenden Beratungsstellen erhalten. Vergleichbar den beruflichen Betreuern sollte auch bei den ehrenamtlichen Betreuern die Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung Teil der Eignung sein, auch wenn die Voraussetzungen hierfür natürlich geringer anzusetzen sind.

#### *Peer-Beratung bei Arbeit der Betreuungsvereine einbeziehen*

Das Instrument der Peer-Beratung von Menschen mit Behinderung ist bisher im Betreuungsrecht nicht zum Einsatz gekommen, könnte aber in den Betreuungsvereinen angesiedelt werden. In der seit dem 1. Januar 2018 bestehenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX nimmt die Peer-Beratung eine wichtige Rolle ein. Sie könnte als Instrument des Empowerments im Vorfeld einer Betreuung als betreuungsvermeidende andere Hilfe zum Einsatz kommen. In einer bestehenden Betreuung könnte sie der von der Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung geforderten Stärkung der Stellung des Betreuten dienen (vgl. dazu unter 5.).

#### *Unterstützung ehrenamtlicher Betreuung durch Betreuungsvereine sichern*

Um die erforderliche Beratung, Schulung und Begleitung der ehrenamtlich tätigen Betreuer leisten zu können, muss die Finanzierung der Querschnittsarbeit verbindlich und soweit als möglich bundeseinheitlich geregelt werden. Betreuungsvereine dürfen nicht die „Bittsteller“ im System sein. Die Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung zeigt, dass von einer durch Landesmittel finanzierten Vollzeitstelle in der Querschnittsarbeit im Bundesdurchschnitt 4.000 ehrenamtliche Betreuungen begleitet werden. In Rheinland-Pfalz liegt diese Zahl mit 900 Betreuungen pro Vollzeitstelle deutlich darunter, während sie in Sachsen, Bayern, Sachsen-Anhalt und Thüringen bei über 10.000 Betreuungen pro Vollzeitstelle liegt<sup>18</sup>. Damit in allen Bundesländern eine gute Querschnittsarbeit möglich ist, muss die Finanzierung der Querschnittsarbeit die gleiche Priorität

---

<sup>18</sup> Vgl. Engels/Köller/Matta/Schmitz/Maur in Koop. m. Brosey/Kosuch/Engel, Entwurf des Endberichts v. 6.9.2017 Qualität in der rechtlichen Betreuung, 5.1.10, S. 257 ff.

haben wie die Anhebung der Vergütung der durch die Vereinsbetreuer geführten beruflichen Betreuungen.

#### *Vernetzung zwischen den Akteuren stärken*

Wünschenswert wäre außerdem eine bessere Kooperation zwischen Betreuungsvereinen und -behörden sowie zwischen Betreuungsbehörden und -gericht. Hierfür sollten die örtlichen Arbeitsgemeinschaften zu einer effektiven und institutionenübergreifenden Struktur weiterentwickelt werden, damit andere Hilfen wirksamer vermittelt und genutzt werden können.<sup>19</sup>

#### *Schulung und Weiterbildung bei allen Akteuren sichern*

Ein wesentliches Ergebnis der Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung ist der hohe Informations- und Weiterbildungsbedarf sowohl bei beruflichen und ehrenamtlichen Betreuern (s.o.) wie auch bei den institutionellen Akteuren des Betreuungsrechts.

Sowohl für Behördenmitarbeiter als auch für Betreuungsrichter, Rechtspfleger und Vereinsmitarbeiter sollte daher die regelmäßige Belegung von Fortbildungsmaßnahmen obligatorisch sein. Landesjustizverwaltungen und überörtliche Betreuungsbehörden sollten das als unzureichend bewertete Fortbildungsangebot verbessern.<sup>20</sup>

In Bezug auf berufliche und ehrenamtliche Betreuer sollten die Handlungsempfehlungen der Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung umgesetzt werden. Betreuungsgerichte und -behörden sollten einführende, standardisierte Informationsangebote für berufliche und ehrenamtliche Betreuer stärker ausbauen und den Informations- und Beratungsbedarf der Betreuer ermitteln, um passgenaue weiterführende Fortbildungen anbieten zu können.<sup>21</sup>

#### *Methoden und Konzepte für die unterstützte Entscheidungsfindung entwickeln*

Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen ist die Entwicklung von Methoden und Konzepten zur unterstützten Entscheidungsfindung dringend erforderlich. Berufsbetreuer geben bei einer Befragung für die Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung zur Hälfte an, dass es ihnen oft bis sehr oft gelingt, ihre Betreuten bei einer eigenen Entscheidungsfindung zu unterstützen. Knapp jeder zehnte Berufsbetreuer aber gibt an, dass eine Unterstützung nur selten funktioniert.<sup>22</sup> Zwischen „oft“ und „selten“ liegt aber natürlich ein breiter Bereich, bei dem es offenbar auch Probleme gibt

---

<sup>19</sup> Abschlussbericht Erforderlichkeitsstudie, 3.3.3, S. 166 ff.

<sup>20</sup> Vgl. Engels/Köller/Matta/Schmitz/Maur in Koop. m. Brosey/Kosuch/Engel, Entwurf des Endberichts v. 6.9.2017 Qualität in der rechtlichen Betreuung, Handlungsempfehlung 24, S. 582.

<sup>21</sup> A.a.O., Handlungsempfehlung 19 bis 22, S. 579 ff.

<sup>22</sup> A.a.o. S. 586

regelmäßig die eigene Entscheidung des Betreuten zu unterstützen. Die Fallstudien geben weitere Hinweise darauf, dass es den Berufsbetreuern an theoretischen Konzepten und Methoden zur unterstützten Entscheidungsfindung mangelt und auch die Haltung mancher Berufsbetreuer veränderungswürdig ist.<sup>23</sup> Teilweise sehen Betreuer sich und nicht den Betreuten, als zentrale Ressource für die Entscheidungsfindung oder zeigen paternalistische Tendenzen.

Bei den ehrenamtlichen Betreuern besteht ebenfalls dringender Handlungsbedarf:

Rund drei Viertel der ehrenamtlichen Betreuer gibt an, ihren Betreuten nicht oder nur teilweise bei einer eigenen Entscheidungsfindung unterstützen zu können. Außerdem gibt ein Fünftel der Angehörigenbetreuer an, dass sich für sie die Frage nach einer Trennung zwischen den eigenen Ansichten und denen des Betreuten gar nicht stelle.<sup>24</sup> Beratung und Schulung der ehrenamtlichen Betreuer müssen daher auch die Unterschiede zwischen der eigenen Perspektive und der des Betreuten vermitteln.

Für ehrenamtliche und Berufsbetreuer sind Materialien und Schulungen zu entwickeln, die einen Weg zu gelingenden Unterstützungsprozessen aufweisen. Dazu ist der Betreute in den Mittelpunkt des Betreuerhandelns zu stellen. Die Unterstützung muss sich an seinen Wünschen, Vorstellungen und insbesondere seinem Willen ausrichten und ihm eine Auswahl unter mehreren möglichen Handlungsoptionen ermöglichen. Aufgabe des Betreuers ist es hierbei, den Entscheidungsprozess zu strukturieren und die verschiedenen Handlungsoptionen mit ihren Konsequenzen zu erläutern.<sup>25</sup>

**5. Welche gesetzlichen Änderungen sind aus Ihrer Sicht im Betreuungsrecht erforderlich, um die Qualität der rechtlichen Betreuung für die Betroffenen, insbesondere durch Stärkung ihres Selbstbestimmungsrechts im Sinne von Artikel 12 der UN-BRK zu verbessern?**

*Verankerung der Beteiligung des Betreuten im gesamten Betreuungsprozess*

Um das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten zu stärken, muss der Betreute im gesamten Betreuungsverfahren stärker beteiligt werden. Die Fallstudien zeigen, dass verständliche Informationen und ein authentisches Mitspracherecht wichtige Elemente für eine gelingende Betreuung sind.<sup>26</sup>

---

<sup>23</sup> A.a.O. S. 424

<sup>24</sup> A.a.O., S. 592

<sup>25</sup> A.a.O. Handlungsempfehlung 34

<sup>26</sup> Vgl. Engels/Köller/Matta/Schmitz/Maur in Koop. m. Brosey/Kosuch/Engel, Entwurf des Endberichts v. 6.9.2017 Qualität in der rechtlichen Betreuung, Multiperspektivische Fallstudien, S. 402 ff.

Um diese aus Sicht der Lebenshilfe besonders wichtigen Impulse aufzugreifen, sollten die entsprechenden Handlungsempfehlungen der Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung umgesetzt und die Beteiligung des Betreuten auch gesetzlich verankert werden.

Dazu gehört, dass schon bei dem Gespräch der Betreuungsbehörde mit dem zu Betreuenden stärker darauf zu achten ist, wie er zu der Einrichtung der Betreuung und dem in Aussicht genommenen Betreuer steht.<sup>27</sup> Vor Beginn der Betreuung sollte der Betreute Informationen und Beratung über das Betreuungsrecht in Einfacher Sprache bekommen, die ihn über seine Rechte informieren und klarstellen, was eine rechtliche Betreuung bedeutet.<sup>28</sup> Fehlvorstellungen und Ängste, die oftmals zu Beginn einer rechtlichen Betreuung bestehen, können so abgebaut werden. Auch muss der Betreute am Einführungsgespräch beteiligt werden.<sup>29</sup>

Um die Einbeziehung der Betreuten in die Betreuungsführung sicherzustellen könnte der Abschluss von Betreuungsvereinbarungen zwischen Betreuer und Betreutem hilfreich sein. Der Rat behinderter Menschen in der Lebenshilfe hat eine solche Vereinbarung bereits vor Jahren entworfen.<sup>30</sup> Die Weiterentwicklung solcher Betreuungsvereinbarungen könnte auch rechtlich notwendige Ergänzungen, wie Vereinbarungen zwischen Betreuer und Betreuten über den Umgang mit Daten des Betreuten enthalten.<sup>31</sup>

#### *Verfahrensregelungen zur Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Betreuten*

Die systematische Planung und Steuerung der Betreuung sollte im Interesse der Selbstbestimmung der Betreuten verbessert werden. Hierzu könnte der in § 1901 Abs. 4 S. 2 und 3 BGB vorgesehene Betreuungsplan standardmäßig eingesetzt und entsprechend gesetzlich verankert werden.

Ein wichtiger Impuls zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts des Betreuten könnte von der Streichung des § 53 ZPO ausgehen. Wird ein Betreuer im behördlichen bzw. gerichtlichen Verfahren von seinem Betreuer vertreten, gilt er als prozess- bzw. verfahrensunfähig. Dies erscheint auch im Hinblick auf die UN-BRK als problematisch.

Auf jeden Fall sollten Schreiben in Gerichts- und Verwaltungsverfahren nicht nur an den Betreuer, sondern auch an den Betreuten gehen und dies gesetzlich verankert werden.<sup>32</sup>

Der Studie zufolge erheben Betreute in ca. 9 % aller beruflichen und ca. 3 % aller ehrenamtlichen Betreuungen Beschwerden, die einen Konflikt mit dem Betreuer zum Gegenstand haben. Die

---

<sup>27</sup> A.a.O., Handlungsempfehlung 14, S. 577

<sup>28</sup> A.a.O., Handlungsempfehlung 23, S. 581

<sup>29</sup> A.a.O., Handlungsempfehlung 26, S. 582

<sup>30</sup> <https://www.lebenshilfe.de/de/leichte-sprache/mit-bestimmen/Downloads/Vereinbarung-maennlich.pdf>

<sup>31</sup> A.a.O. Handlungsempfehlung 4, S. 572

<sup>32</sup> A.a.O. Handlungsempfehlung 38, S. 589

Betreuungsgerichte behandeln diese Beschwerde teilweise wie eine formale Beschwerde, es fehlt aber ein systematischer Umgang mit solchen Konflikthanzeigen von Seiten der Betreuten. Wünschenswert wäre daher die Einführung eines niedrigschwelligen Beschwerdemanagements, das ein barrierefreies Verfahren zur Aufnahme und Bearbeitung informeller Beschwerden vorsieht.<sup>33</sup>

#### *Konventionskonforme Formulierung der Betreuungsvoraussetzungen*

Die in § 1896 BGB genannten Voraussetzungen für die Bestellung einer rechtlichen Betreuung sollten entsprechend der UN-BRK definiert werden. Dafür muss der Behinderungsbegriff der UN-BRK, der dem durch das Bundesteilhabegesetz neu geschaffenen § 2 SGB IX zugrunde liegt, auch Eingang in das Betreuungsrecht finden. Die gegenwärtige gesetzliche Formulierung des § 1896 BGB ist einseitig medizinisch-defizitorientiert geprägt und stellt nicht auf den tatsächlichen Unterstützungsbedarf des behinderten oder kranken Menschen ab.

#### *Überprüfung des Einwilligungsvorbehalts, § 1903 BGB*

Die Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung gibt Hinweise, dass der Einwilligungsvorbehalt nicht nur dann eingesetzt wird, wenn er zwingend erforderlich ist. In den Fallstudien<sup>34</sup> zeigt sich teilweise ein falsches Verständnis dieses Instruments, das zum Schutz, keineswegs aber zur Disziplinierung des Betreuten oder zur Arbeitserleichterung für den Betreuer eingesetzt werden darf.

Die gesetzliche Regelung des § 1903 BGB sollte, so der Einwilligungsvorbehalt an sich Bestand hat, dessen Schutzfunktion im Wortlaut beschreiben und klarstellen, dass die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nur dann in Betracht kommen kann, wenn der Betroffene hinsichtlich der Gefahren, vor denen der Einwilligungsvorbehalt ihn schützen soll, seinen Willen nicht frei bestimmen kann. Nur wenn der Betroffene nicht erkennen kann, dass seine Person oder sein Vermögen erheblich gefährdet ist und wenn er absolut keine Handlungsalternativen erfassen kann, auch, wenn man ihn dabei unterstützte, ist seine Selbstbestimmungsfähigkeit im Hinblick auf eine zukünftige Selbstgefährdung so gemindert, dass ein Einwilligungsvorbehalt in Betracht käme.

Des Weiteren sollte § 1903 BGB darauf hinweisen, dass auch bei einem bestehenden Einwilligungsvorbehalt dem Willen und den Wünschen des Betreuten grundsätzlich zu folgen ist. Der Betreuer muss Willenserklärungen des Betreuten genehmigen, sofern der Betreute sich dadurch keinen erheblichen Schaden zufügt.

---

<sup>33</sup> A.a.O. Handlungsempfehlung 27, S. 583

<sup>34</sup> Vgl. Engels/Köller/Matta/Schmitz/Maur in Koop. m. Brosey/Kosuch/Engel, Entwurf des Endberichts v. 6.9.2017 Qualität in der rechtlichen Betreuung, 6.2 Multiperspektivische Fallanalysen, S. 438.

*Keine Sterilisation zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des seelischen Gesundheitszustands der Schwangeren, § 1905 BGB*

Die Bundesvereinigung erachtet es darüber hinaus für erforderlich, dass im Zuge der geplanten Reform des Betreuungsrechts auch die in § 1905 BGB geregelte Möglichkeit zur Sterilisation von Betreuten neu zu regeln ist. Zwar ist auch derzeit eine Sterilisation wegen des damit verbundenen Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Lebensführung nur in Ausnahmefällen möglich.<sup>35</sup> Die Bundesvereinigung Lebenshilfe betont aber, dass fraglich ist, ob es eine solche Legitimation zur Sterilisation überhaupt braucht. Aus Sicht der Lebenshilfe kann eine Sterilisation nur in Betracht kommen, wenn eine Schwangerschaft zu erwarten ist und diese eine konkrete Gefahr für das Leben der Schwangeren bedeuten würde oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen Gesundheitszustands der Schwangeren gegeben wäre. Zudem dürfte es nicht möglich sein, eine Schwangerschaft mit Verhütungsmitteln zu verhindern. Ob derartige Konstellationen überhaupt denkbar sind, müsste noch geklärt werden.

Keine Rechtfertigung für eine Sterilisation darf in jedem Fall die in § 1905 Abs. 1 S. 2 BGB statuierte Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren darstellen, weil ihr wegen §§ 1666, 1666a BGB eine Trennung von ihrem Kind droht. Zum einen erscheint eine derartige Prognose, auf die sich eine Sterilisation stützen könnte, kaum möglich. Zum anderen verstößt diese Regelung gegen Art. 23 Abs. 1 c) der UN-BRK und ist in ihrer Annahme veraltet. Mittlerweile existieren flächendeckend Konzepte und Unterstützungsangebote für Eltern, die Unterstützung und Begleitung benötigen. Das Bundesteilhabegesetz sieht in § 78 SGB IX entsprechende Assistenzleistungen für Eltern vor. Eine Behinderung kann damit für sich kein Grund sein, das Kind von seiner Mutter zu trennen. Damit ist § 1905 Abs. 1 S. 2 BGB zu streichen.

*Neufassung des Rechts der Geschäftsfähigkeit, § 104 BGB*

Mit der Reform des Betreuungsrechts sollte auch die veraltete und diskriminierende Fassung des § 104 Nr. 2 BGB neu gefasst werden. Eine geistige Behinderung kann nicht als krankhafte Störung der Geistestätigkeit bezeichnet werden. Außerdem sollten auch die identischen Formulierungen der § 827 S. 1, 2. Alt. BGB für die Tatbestandsfassung der Deliktsunfähigkeit sowie § 20 StGB für die strafrechtliche Schuldunfähigkeit neu gefasst werden.

---

<sup>35</sup> Für das Jahr 2016 verzeichnet die Statistik lediglich 23 Genehmigungen für die Durchführung einer Sterilisation, vgl. <https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Betreuungsverfahren.pdf?>

**6. Welche Maßnahmen schlagen Sie vor, um den Erforderlichkeitsgrundsatz im Hinblick auf die effektivere Nutzung vorgelagerter „anderer Hilfen“ im Vorfeld und innerhalb eines Betreuungsverfahrens besser zur Geltung zu bringen?**

*Maßnahmen im Vorfeld einer rechtlichen Betreuung*

Die Studie zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes bestätigt eindrucksvoll, dass ein Teil der Betreuungen nur bestellt wird, weil Betroffene bei der Geltendmachung ihrer Sozialleistungsansprüche von den zuständigen Stellen nicht hinreichend unterstützt werden oder weil Hilfen mit dem erforderlichen Maß an Assistenz und Fallmanagement nicht zur Verfügung stehen.<sup>36</sup> Auch regen Hilfeträger und andere Institutionen Betreuungen an, um sich selbst von aufwendigen Aufgaben zu entlasten.

Das Betreuungsrecht springt hier als Ausfallbürge ein, damit die Betroffenen die erforderliche Unterstützung erhalten. Das Betreuungsrecht ist jedoch nicht ausgerichtet für Menschen, die mit einem vertretbaren Aufwand an niedrigschwelliger Beratung und Unterstützung ihre Angelegenheiten selbst regeln könnten, da die Bestellung eines rechtlichen Betreuers hierfür immer viel zu stark in die Rechte des Betreuten eingreift.

*Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen*

Eine wichtige niedrigschwellige Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen könnten ehrenamtliche Formularlotsen bieten. Laut der Studie zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes schätzte die Hälfte der Betreuungsbehörden, die mit dieser Hilfe vertraut war, sie als eine (hoch)wirksame andere Hilfe ein.<sup>37</sup> Formularlotsen sollten daher flächendeckend ausgebildet und eingesetzt werden.

Daneben sollten Formulare für die Beantragung von Leistungen sowie entsprechende Ausfüllhilfen in Einfacher Sprache zur Verfügung gestellt werden, um damit Verständnisschwierigkeiten angesichts der formalen Anforderungen der Antragstellung zu begegnen.

*Bestellung eines Vertreters von Amts wegen, § 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X*

Nach der Studie zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes könnten in ca. 5 % aller Betreuungsfälle die meisten der anfallenden Aufgaben auch durch einen Vertreter von Amts wegen nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X anstelle eines rechtlichen Betreuers erfolgen, da die Vertretung auf ein

---

<sup>36</sup> Abschlussbericht Erforderlichkeitsstudie S. 70 ff. 2.2.3

<sup>37</sup> Abschlussbericht Erforderlichkeitsstudie, S. 154, 3.2.1

konkretes sozialrechtliches Verwaltungsverfahren beschränkt ist.<sup>38</sup> Um derartige Fälle in der Praxis tatsächlich der vorgelagerten Hilfe des geeigneten Vertreters zuzuführen, sollten die Sozialleistungsträger verpflichtet werden, bei fehlender Handlungs- und Prozessfähigkeit eines psychisch kranken oder behinderten Beteiligten ohne Betreuer einen geeigneten Vertreter von Amts wegen zu bestellen.

#### *Anreizkonformität herstellen*

Wenn Betroffene nicht hinreichend von Sozialleistungsträgern unterstützt und beraten oder gleich auf Betreuungen verwiesen werden, entlasten sich diese Instanzen von kostenträchtigen Maßnahmen wie dem Ausbau sozialer Dienste oder der Aufstockung des Personals und verschieben Kosten in den Justizhaushalt. Falsche Anreize sorgen also dafür, dass das Betreuungssystem Aufgaben übernimmt, die eigentlich das Sozialsystem übernehmen müsste.

Daher ist zu überlegen, die Aufgaben der Betreuungsbehörden – insbesondere die Beratung und Unterstützung der Betroffenen bei der Geltendmachung von Sozialleistungen, vgl. dazu unter 4. – in die Finanzierungsverantwortung der Länder zu verschieben. Bei einer effektiven Ausstattung und Arbeit der Betreuungsbehörden würden Kosten für Betreuungen im Justizhaushalt eingespart und so eine Anreizkonformität hergestellt.

#### *Vorrang sozialrechtlicher Hilfen*

Daneben muss der Vorrang sozialrechtlicher Hilfen vor der rechtlichen Betreuung flächendeckend gewährleistet sein. Der Abschlussbericht weist nach, dass Hilfen mit hohem Funktionsniveau, die personenzentriert und aufsuchend arbeiten und mit der regionalen Hilfestruktur vertraut sind, sich besonders für die Unterstützung und Begleitung von Menschen eignen, die Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung ihrer Ansprüche und der Bewältigung ihrer Probleme haben. Wichtig ist auch, dass diese Dienste personell ausreichend ausgestattet sind. Laut der Studie zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes verfügen vor allem der allgemeine Sozialdienst, der sozialpsychiatrische Dienst, die Hilfen für junge Volljährige, das ambulant betreute Wohnen und die Schuldnerberatungsstellen über ein Funktionsniveau, das betreuungsvermeidende Wirkung entfalten kann.

Inwieweit sich aus diesen Erkenntnissen Empfehlungen für eine weitere Sozialberatungsstruktur ableiten lassen und wenn ja, welche, wird noch weiter zu diskutieren sein.

---

<sup>38</sup> Abschlussbericht Erforderlichkeitsgrundsatz Band I, 3.3.5, S. 170 ff., vgl. dazu auch LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.10.2017 – Az: L 20 SO 384/15

### *Maßnahmen im Rahmen eines Betreuungsverfahrens*

Auch innerhalb des Betreuungsverfahrens sollte der Erforderlichkeitsgrundsatz gestärkt und Betreuungen damit in Umfang und Dauer begrenzt werden.

### *Aufwertung des Sozialberichts*

Das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde hat mit Wirkung zum 1. Juli 2014 den obligatorischen Sozialbericht eingeführt und in § 279 Abs. 2 S. 2 FamFG inhaltliche Vorgaben aufgenommen. Trotzdem gibt es Hinweise darauf, dass nach wie vor häufig das ärztliche Gutachten, das die Erforderlichkeit der Betreuung nicht zum Gegenstand hat und daher eher eine Betreuung empfiehlt, den Ausschlag über die Einrichtung einer Betreuung gibt.

Den Angaben der Betreuungsgerichte zufolge hängt der Stellenwert des Sozialberichts im Vergleich zum ärztlichen Gutachten maßgeblich von der Qualität der Sachverhaltsermittlungen und der Ergebnisdarstellung ab.<sup>39</sup> Eine bessere Ausstattung der Betreuungsbehörden könnte damit einen Beitrag zu einem qualitativ hochwertigeren Sozialbericht leisten.

### *Fehlanreize vermeiden, Betreuungen in Umfang und Dauer stärker begrenzen*

Neben einer besseren Ausdifferenzierung der Aufgabenkreise in § 1896 BGB, die zu einem passgenaueren Zuschnitt der Betreuung führen und damit dem Erforderlichkeitsgrundsatz besser Rechnung tragen sollten (vgl. hierzu unter 2.), sollten weitere Maßnahmen zur Stärkung der Erforderlichkeit getroffen werden.

Die Studie zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes zeigt durch Auswertung der qualitativen Interviews mit Betreuungsbehörden und einzelnen Betreuungsbehörden auf, dass für Richter der Anreiz bestehe, bei der erstmaligen Anordnung einer Betreuung Aufgabenkreise „großzügig“ bzw. „auf Vorrat“ zuzuweisen.<sup>40</sup> Ursächlich hierfür seien im Wesentlichen Fehlanreize des Personalbemessungssystems PEBBSSY, weil eine spätere Anpassung und Erweiterung der Aufgabenkreise für die Richter einen größeren zeitlichen Aufwand bedeute, als die 33 Minuten, die ihnen nach PEBBSSY dafür zugestanden würden. Auf dieses Problem hatte seinerzeit schon die Interdisziplinäre Arbeitsgruppe in ihrem Abschlussbericht hingewiesen; es ist daher notwendig, dass die Landesjustizverwaltungen derartige Fehlanreize beseitigen, damit der Erforderlichkeitsgrundsatz bei der Bestimmung des Umfangs einer Betreuung besser Beachtung findet.

---

<sup>39</sup> Abschlussbericht Erforderlichkeitsgrundsatz Band I, 3.3.4, S. 170

<sup>40</sup> Abschlussbericht Erforderlichkeitsgrundsatz, Band I und II, S. 45 und S. 152.

Ein weiterer Befund der Studie zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes ist die überlange Dauer von Betreuungen. Fehlanreize des derzeitigen Vergütungssystems führen dazu, dass Betreuer kein Interesse haben, eine Überprüfung der Betreuungsnotwendigkeit anzuregen, weil sie zur Querfinanzierung aufwendiger Betreuungen auf Betreuungen angewiesen sind, die keinen Aufwand verursachen, weil sie nicht mehr erforderlich sind. Eine Anpassung des Vergütungssystems, welche die Stundensätze sowie Stundenansätze entsprechend anpasst, könnte hier den Druck nehmen, nicht mehr erforderliche Betreuungen formal weiterzuführen. Daneben sollte aber zwingend die gesetzliche Überprüfungsfrist von sieben Jahren, § 294 Abs. 3 FamFG, verkürzt werden.

Auch eine obligatorische Anhörung der Betreuungsbehörde bei der gerichtlichen Überprüfung, ob weiterhin eine Betreuung erforderlich ist oder ob andere Hilfen vorhanden und ausreichend sind, könnte den Erforderlichkeitsgrundsatz stärken und die Dauer von Betreuungen damit begrenzen. Offensichtlich werden Betreuungen häufig schematisch verlängert und die Erforderlichkeit durch das Gericht kaum geprüft, wenn die Betroffenen die Weiterführung der Betreuung wünschen.<sup>41</sup>

## **7. Sollte das Gesetz Qualifikationsanforderungen für berufliche Betreuer/innen vorsehen? Welche wäre aus Ihrer Sicht ggf. besonders wichtig?**

Berufsbetreuer sollten Qualifikationsanforderungen erfüllen, die bundeseinheitlich gelten und gesetzlich vorgeschrieben sein sollten.

### *Einheitliche Qualifikationsanforderungen notwendig*

Inhaltlich könnten sich die noch zu definierenden Grundqualifikationen an die Kriterien anlehnen, die der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städtetag sowie die BAGÜS im Januar 2017 in ihren überarbeiteten Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl formuliert haben.<sup>42</sup> Auch die Verbände des Kasseler Forums haben vor längerer Zeit einen vergleichbaren Kriterienkatalog erarbeitet.<sup>43</sup> Zur Qualitätssicherung könnte ein Verfahren eingeführt werden, mit welchem die Betreuungsbehörde vor der erstmaligen Übernahme einer Betreuung die Sachkunde des zukünftigen Betreuers festzustellen hätte.

Die Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung hat bei einem Teil der Betreuer erhebliche Wissenslücken in grundrechtsrelevanten Bereichen aufgezeigt. So verfügen gut 10 % aller

---

<sup>41</sup> Abschlussbericht Erforderlichkeitsgrundsatz, Band I, 3.1.4, S. 151

<sup>42</sup> [http://www.lwl.org/spur-download/bag/auswahl\\_rechtlicher\\_betreuer.pdf](http://www.lwl.org/spur-download/bag/auswahl_rechtlicher_betreuer.pdf)

<sup>43</sup> [http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Tagungen/Badischer\\_BGT/09/Abschlusserklaerung\\_Eignungskriterien.pdf](http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Tagungen/Badischer_BGT/09/Abschlusserklaerung_Eignungskriterien.pdf)

Berufsbetreuer höchstens über fachliche Grundkenntnisse im Bereich des Einwilligungsvorbehalts, 20 % haben höchstens fachliche Grundkenntnisse zu den Genehmigungspflichten im Bereich der Heilbehandlung, den Voraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung sowie zu den Themen Patientenrechte, Einwilligungsfähigkeit und Patientenverfügung.

Gleichzeitig stellt die Studie fest, dass 73 % der Berufsbetreuer einen akademischen Abschluss und 26 % einen beruflichen Abschluss haben. Nur 1 % aller Betreuer verfügt über keinerlei Ausbildung. Auch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen ist im Schnitt mit mindestens drei Tagen pro Jahr durchaus erfreulich.

Die Wissenslücken lassen sich vermutlich so erklären, dass ein großer Teil der Berufsbetreuer ein einschlägiges Studium hat und sich fortbildet, während andere Betreuer nicht über diese Voraussetzungen verfügen und die erkannten eigenen Wissenslücken nicht aus eigenem Antrieb schließen.

#### *Einschlägiges Studium oder Berufsausbildung erforderlich*

Zu fordern ist daher, dass die Eignung für berufliche geführte Betreuungen durch ein einschlägiges Studium beispielsweise der Sozialen Arbeit oder der Rechtswissenschaften oder durch eine einschlägige Berufsausbildung nachzuweisen ist. Zur Qualitätssicherung könnte ein Verfahren eingeführt werden, mit dem die Betreuungsbehörde vor der erstmaligen Übernahme einer Betreuung die grundlegende Sachkunde des zukünftigen Betreuers im rechtlichen und psychosozialen Bereich überprüft.<sup>44</sup> Bewerber ohne eine einschlägige Studien- oder Berufsausbildung sollten für eine großzügig bemessene Übergangszeit Bestandsschutz genießen, es sollten dann aber keine Bewerber ohne die geforderten Voraussetzungen mehr erstmalig Betreuungen übernehmen dürfen.

#### *Regelmäßige Fortbildung und Supervision als Teil der Eignung*

Über die einmal erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse sollten Betreuer verpflichtet werden, regelmäßige Fort- und Weiterbildungen wahrzunehmen, die Grundkenntnisse vertiefen, gesetzliche Änderungen darstellen und Methodenkenntnisse vermitteln können. Auch die Wahrnehmung von Supervisionen sollte verbindlich vorgeschrieben werden und diese Anforderungen als Teil der Eignung nachzuweisen sein, § 1908b BGB.<sup>45</sup>

---

<sup>44</sup> Vgl. Engels/Köller/Matta/Schmitz/Maur in Koop. M. Brosey/Kosuch/Engel, Entwurf des Endberichts v. 6.9.2017 Qualität in der rechtlichen Betreuung, Handlungsempfehlung 1, S. 571.

<sup>45</sup> Vgl. auch a.a.O., Handlungsempfehlung 2, S. 572.

*Versicherungsschutz und Besprechungsraum sind Voraussetzungen für die Eignung*

Der Studie zufolge haben immerhin 6 % aller selbständigen Berufsbetreuer keine Berufs-, Betriebs- oder Bürohaftpflichtversicherung.<sup>46</sup> Dies kann im Schadensfall den Betreuten empfindlich treffen. Daher sollte das Bestehen eines angemessenen Versicherungsschutzes als Teil der Eignung verstanden und in § 1897 BGB verankert werden.

Weiterhin verfügen 25 % der selbständigen Berufsbetreuer über keinen gesonderten Raum für ungestörte Gespräche mit den Betreuten. Da im Rahmen der Betreuungsführung der gesundheitliche Zustand eines Betreuten ebenso wie seine wirtschaftlichen Verhältnisse und andere hochprivate Details besprochen werden, muss das Vorhandensein eines Besprechungsraums ebenfalls Teil der Eignung des Betreuers werden.<sup>47</sup>

**8. Halten Sie das derzeitige Pauschalvergütungssystem im Grundsatz – unabhängig von der derzeitigen Vergütungshöhe und den derzeitigen Stundenansätzen – für erhaltenswert? Wie könnte ein alternatives Vergütungssystem ausgestaltet werden?**

*Pauschale Vergütung erhalten – Stundensätze erhöhen*

Die pauschalierte Abrechnungsweise in der Vergütung der rechtlichen Betreuung hat die Abrechnung des Vergütungsanspruchs deutlich vereinfacht, Streitigkeiten um abrechnungsfähige Tätigkeiten und hierfür angemessene Zeitansätze sind entfallen. Die Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung hat zudem gezeigt, dass die derzeit verwandten Parameter – Dauer der Betreuung, Vermögenssituation und Wohnform – für die Bestimmung des zeitlichen Aufwands einer Betreuung grundsätzlich die relevantesten Faktoren sind.<sup>48</sup> Hier bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass die Frage der Wohnform ab 2020 bei Betreuten, die Eingliederungshilfe beziehen, voraussichtlich an Relevanz verlieren wird, da künftig auch für Menschen, die in Wohneinrichtungen leben und Eingliederungshilfe beziehen, verschiedene Verträge abzuschließen, Anträge für Sozialleistungen zu stellen und die Begleitung im Gesamtplanverfahren zu leisten sein werden.

Die den Pauschalen zugrunde liegenden Stundenansätze sind allerdings entsprechend den Erkenntnissen der Qualitätsstudie zu erhöhen. Dies ist zwingend erforderlich, denn schon der derzeitige tatsächliche Zeitaufwand über alle Betreuungen hinweg liegt im Mittelwert bei 4,0 Stunden pro Betreuung pro Kalendermonat, während der Mittelwert des derzeit vergüteten Zeitaufwands 3,3 Stunden pro Betreuung pro Kalendermonat beträgt.<sup>49</sup>

---

<sup>46</sup> A.a.O., S. 573.

<sup>47</sup> A.a.O., Handlungsempfehlung 5, S. 573.

<sup>48</sup> 2. Zwischenbericht der Qualitätsstudie, 4.5, S. 80 ff.

<sup>49</sup> ebenda, 4.3.2, S. 48.

Trotz des schon jetzt über dem vergüteten liegenden tatsächlichen Zeitaufwands der Betreuer zeigt die Studie eindrücklich, dass die den Betreuten geleistete Unterstützung noch nicht zufriedenstellend ausfällt. Mehr als die Hälfte der Betreuer gibt an, die Betreuten bei ihrer eigenen Entscheidungsfindung unterstützen zu können, statt ersetzender Entscheidungen zu treffen. Knapp 10 % aller Betreuer aber unterstützen nur selten oder nie die eigene Entscheidungsfindung ihrer Betreuten und ein gutes Drittel gelingt dies manchmal.<sup>50</sup> Auch wenn die Ursachen hierfür verschieden sind,<sup>51</sup> geben 96 % aller Betreuer an, dass der vergütete Zeitaufwand für unterstützendes Handeln höher sein müsste.

Damit unterstützendes Handeln des Betreuers refinanziert wird, muss ein entsprechender Zeitanreiz in dem vergüteten Stundenansatz verankert werden.

Bei der Erhöhung der Stundenansätze ist auch zu bedenken, dass die Vergütung über alle Betreuungsfälle hinweg immer eine Mischkalkulation bleiben muss, die die unterschiedlichen Problemlagen und damit verbundenen Zeitaufwände berücksichtigt. Die unterschiedlichen Betreuungen aber haben sich seit Einführung der pauschalen Vergütung verändert. „Einfache Betreuungen“, bei denen die Vergütung den tatsächlichen Zeitaufwand des Betreuers überschreitet, gibt es kaum mehr. Diese werden in der Regel an ehrenamtliche Betreuer abgegeben. Die Studie zeigt vielmehr, dass insbesondere Betreute unter 30 Jahren, die Übernahme neuer Betreuungsfälle und die Aufgabenkreise Vermögenssorge sowie Wohnungsangelegenheiten ein deutliches Mehr an Zeitaufwand bedeuten.<sup>52</sup>

Die Stundenansätze sind damit, will man bei einer pauschalierten Vergütung bleiben und nicht individuelle Besonderheiten eines Betreuungsfalles im Einzelfall vergütungserhöhend berücksichtigen, pauschal um einen entsprechenden Faktor zu erhöhen.

#### *Problematischer Anreizwirkung der Pauschalvergütung entgegenwirken*

Bedenklich ist, dass das Pauschalvergütungssystem mit seiner Belohnung wirtschaftlichen Verhaltens falsche Anreize setzt, indem es Betreuer bestraft, die häufig Kontakt mit ihren Betreuten haben und sich die Zeit für unterstützendes Handeln nehmen.

Die Qualitätsstudie weist dies für die Häufigkeit persönlicher Kontakte zwischen Betreuer und Betreuten nach, die für eine persönliche Betreuungsführung unerlässlich sind. Mehr als die Hälfte der Betreuer gab in der Zeitbudgeterfassung der Qualitätsstudie an, 90 bis 100 % ihrer Betreuten in den

---

<sup>50</sup> ebenda, 4.4.3, S. 73.

<sup>51</sup> vgl. ebenda, 4.4.3 Abbildung 61: Betreuer geben auch Dringlichkeit der Angelegenheit sowie in der Person des Betreuten liegende Gründe an für mangelndes Unterstützungshandeln.

<sup>52</sup> ebenda, 4.5, S. 83.

letzten drei Monaten getroffen zu haben. Immerhin fast ein Zehntel der Betreuer hatte aber weniger als die Hälfte der Betreuten in den letzten drei Monaten persönlich getroffen.<sup>53</sup>

Gleiches gilt wie oben gezeigt für unterstützendes Handeln der Betreuer bei der Entscheidungsfindung der Betreuten, welches ebenfalls nicht mit einer höheren Vergütung honoriert wird.

Um nicht zurückgehen zu müssen zu einer Vergütung nach Zeitaufwand, kann der falschen Anreizwirkung bei einer pauschalen Vergütung durch ein System der Betreuungsplanung in Kombination mit deren Kontrolle durch das Betreuungsgericht begegnet werden. Dabei sollte auch in einem Gespräch mit den Betreuten ermittelt werden, wie zufrieden diese mit der geleisteten Unterstützung durch den Betreuer sind.

#### *Weiterentwicklung des Pauschalvergütungsmodells*

Vergleichbar dem in der Fragestellung 9 thematisierten Modell der begrenzten Fallverantwortung sollte es auch innerhalb einer rechtlichen Betreuung eine besondere Pauschale mit einem erhöhten Stundenansatz geben, die dem hohen Zeitaufwand im Rahmen einer Krisenintervention Rechnung trägt. Dem Betreuer sollte diese Pauschale für einen zeitlich begrenzten Zeitraum in den Betreuungsfällen zugebilligt werden, in denen für eine Vielzahl von Problemlagen wie Wohnungslosigkeit, Sucht, Überschuldung und gesundheitliche Schwierigkeiten angegangen werden muss. Nach diesem zu Beginn der Betreuung bestimmten Zeitraum sollte überprüft werden, ob die Betreuung beendet werden kann. Bei einer Verankerung dieser Pauschale könnte auf die Verankerung eines Modells der begrenzten Fallverantwortung verzichtet werden.

#### *Gleichzeitige Erhöhung des Stundensatzes notwendig*

Im Übrigen sollte der seit 2005 nicht mehr erhöhte Stundensatz angepasst und für die Zukunft dynamisiert werden. Dabei könnten tarifliche Erhöhungen oder die allgemeine Preisentwicklung als Orientierungspunkt dienen. Angesichts des Fachkräftemangels gerade im Bereich der Sozialen Arbeit muss der Bereich der rechtlichen Betreuung attraktiv bleiben. Dabei wird auch die Vergütung eine Rolle spielen. Wenn qualifiziertes Personal mit Hochschulabschluss bei Betreuungsvereinen gewollt ist, müssen Betreuungsvereine Tariflohn zahlen können.

---

<sup>53</sup> ebenda, 4.4.2, S. 72.

**9. Die IGES schlägt in ihrem Abschlussbericht die Erprobung eines Modells einer zeitlich begrenzten Fallverantwortung und erweiterten Assistenz vor. Wie beurteilen Sie diesen Vorschlag? Stimmen Sie mit der Einschätzung der IGES überein, dass eine individuelle Assistenz und ein umfassendes Fallmanagement zu einer Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und zu einer Vermeidung von rechtlichen Betreuungen führen können?**

Das von der IGES vorgeschlagene Modell einer zeitlich begrenzten Fallverantwortung und erweiterten Assistenz könnte nach Ansicht der Lebenshilfe ein geeignetes Instrument in Fällen sein, in denen für einen überschaubaren Zeitraum mit Zustimmung des Betroffenen eine Krisenintervention notwendig ist. Die Einsatzmöglichkeit dieses Modells ist allerdings begrenzt, denn es bezieht sich auf Personen, die nach Regelung der individuell erforderlichen Angelegenheiten, ggf. nach Etablierung sozialrechtlicher Hilfesettings, ohne weitere Unterstützung aus dem Bereich der rechtlichen Betreuung leben. Damit scheidet alle Personen aus, die auch nach einer schweren Lebenskrise weiterhin auf eine rechtliche Betreuung angewiesen sind. Für Menschen mit einer geistigen Behinderung wird sich dieses Instrument selten eignen, da hier in der Regel eine langfristige Unterstützung und Begleitung erforderlich ist.

Das Modell einer begrenzten Fallverantwortung könnte solche rechtlichen Betreuungen vermeiden, die im Wesentlichen zur Krisenintervention bestellt werden. Ob darüber hinaus eine weitere Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der betroffenen Personen verbunden ist, ist schwierig zu beantworten. Im Wesentlichen unterscheidet sich die Assistenz (durch erfahrene Vereins- oder Berufsbetreuer) im Rahmen der Fallverantwortung nicht von der Rolle eines Betreuers, der in gleicher Weise den Betreuten bei der Bewältigung seiner Angelegenheiten zu unterstützen hat. Vorteilhaft aus Sicht des Betroffenen dürfte sein, dass bei der begrenzten Fallverantwortung der Eingriff und das Stigma einer rechtlichen Betreuung entfällt und in Anbetracht des begrenzten Zeitraums intensiver an der Bewältigung von Konflikten und Schwierigkeiten gearbeitet wird. Ob durch die Assistenz in kurzer Zeit Hilfe zur selbstbestimmten Lebensführung geleistet und eine Aktivierung von Familienangehörigen sowie des sozialen Umfelds geleistet werden kann, die auch die zukünftige Bestellung einer rechtlichen Betreuung vermeidet<sup>54</sup>, lässt sich nur vermuten.

---

<sup>54</sup> So der Abschlussbericht der Erforderlichkeitsstudie Bd. I, 3.4.1, S. 175.